

Website-Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 für Artikel 9 Produkte

Name des Produkts: Renten Ökologisch II

1. Zusammenfassung

Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) sind wir dazu verpflichtet, die vorliegenden Informationen zu veröffentlichen, da der Fonds eine nachhaltige Investition nach Art. 9 der Offenlegungsverordnung anstrebt.

Der Fonds zielt darauf ab, in grüne, nachhaltige oder an Nachhaltigkeit gebundene Anleihen zu investieren. Der Fonds wird in erster Linie in Anleihen investieren, die in Übereinstimmung mit den Anleihegrundsätzen der International Capital Market Association (ICMA) ausgegeben werden. Weitere Informationen zu den ICMA-Rahmenrichtlinien finden Sie hier: <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/>

Der Rahmen wurde vom Anlageverwalter überprüft und als ausreichend sicher und transparent eingestuft, um sicherzustellen, dass die Erlöse in Projekte fließen, die einen positiven Beitrag zum Umweltschutz oder zur Gesellschaft leisten, ohne dabei einen erheblichen ökologischen oder sozialen Schaden zu verursachen.

Zu den förderfähigen grünen Projektkategorien gehören:

- Erneuerbare Energien
- Energie-Effizienz
- Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung
- Umweltverträgliche Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen und Landnutzung
- Terrestrische und aquatische Vielfalt
- Sauberer Transport
- Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement
- Anpassung an den Klimawandel
- An die Kreislaufwirtschaft angepasste Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse
- Grüne Gebäude

Zu den förderfähigen sozialen Projektkategorien gehören:

- Erschwingliche Basisinfrastruktur
- Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen
- Erschwinglicher Wohnraum
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Programme zur Verhinderung und/oder Linderung von Arbeitslosigkeit infolge sozio-ökonomischer Krisen, Klimaschutzprojekte und/oder andere Überlegungen für einen „gerechten Übergang“.
- Ernährungssicherheit und nachhaltige Ernährungssysteme
- Sozioökonomischer Fortschritt und Empowerment

Die förderfähigen Nachhaltigkeitsprojekte umfassen eine Kombination aus den oben genannten grünen und sozialen Projekten. Der Fonds kann in einigen Fällen auch in Anleihen außerhalb der ICMA investieren, sofern diese einem ähnlichen international anerkannten Standard für nachhaltige Finanzierungen wie dem European Green Bond Standard (EU GBS) oder der Climate Bonds Initiative (CBI) entsprechen.

Der Fonds kann auch in Emittenten investieren, deren Erlöse zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen beitragen:

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen.

Der Fonds hat keine Referenzbenchmark festgelegt, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

2. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Investitionen in Anleihen, die den ICMA Green Bond Principles (<https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/>) oder ähnlichen Standards entsprechen, ermutigen die Emittenten, einen Prozess zur Identifizierung von Abhilfemaßnahmen für bekannte wesentliche Risiken negativer sozialer und/oder ökologischer Auswirkungen des/der jeweiligen Projekts/Projekte zu entwickeln.

Wir erwarten daher, dass die Emittenten diese wesentlichen Risiken so steuern, dass andere ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Anleihen, die unter diesem Rahmen begeben werden, müssen die 4 Kernkomponenten aufweisen:

- Verwendung der Erlöse - Die Projekte müssen klar beschrieben und förderfähigen grünen/sozialen Projekten mit klaren Zielen, voraussichtlichen Auswirkungen und Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung zugewiesen werden.
- Verfahren zur Projektbewertung und -auswahl - Nachweis eines klaren Verfahrens zur Bestimmung, wie die Projekte in die in den Grundsätzen definierten förderfähigen Projekte passen.
- Verwaltung der Erlöse - Die Erlöse aus der grünen Anleihe sollten vorzugsweise auf einem vom Hauptfinanzierungskonto getrennten Konto verbucht werden. Andernfalls ist auch ein formeller Prozess zulässig, der regelt, wie der Emittent die Erlöse verwaltet.
- Berichterstattung - Häufige Berichterstattung mit einer Beschreibung der Projekte, des zugewiesenen Betrags und der erwarteten oder tatsächlichen Auswirkungen.

Wenn diese Kernbestandteile nicht vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die Anleihen nicht in Übereinstimmung mit den ICMA- oder ähnlich anerkannten Standards ausgegeben werden. Daher werden sie nicht als „nachhaltige Anlage“ anerkannt. Die Rahmenbedingungen des Emittenten sollten auch von einer zweiten Partei beurteilt werden, wobei die Projektauswahl und die Verwendung der Mittel ebenfalls von einer unabhängigen dritten Partei überprüft werden müssen.

Um sicherzustellen, dass diese Erwartungen erfüllt werden, prüft der Anlageverwalter die Prüfberichte Dritter und die Nachhaltigkeitsindikatoren, um sicherzustellen, dass kein erheblicher Schaden entstanden ist.

Obligatorischer Principal Adverse Impact (PAI) (nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren): 15. Treibhausgas-(THG-)Intensität

Grenzwert: Ausschluss, wenn die THG-Emissionen sehr niedrig eingestuft sind

Obligatorischer PAI: 16. Beteiligungsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind

Grenzwert: Ausschluss, wenn "nicht frei", bei "teilweise frei" qualitative Bewertung

und 4 zusätzliche freiwillige souveräne PAI-Indikatoren (Anhang 1, Tabelle 3 der RTS), die als DNSH zu betrachten sind:

Freiwilliger PAI: 17. Anteil von Wertpapieren, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben wurden

Grenzwert: Portfolio Minimum von 90%

Freiwilliger PAI: 18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit

Grenzwert: Ausschluss, wenn GINI-Index über 50

Freiwilliger PAI: 19. durchschnittlicher Wert für die Meinungsfreiheit

Grenzwert: Ausschluss, wenn die weltweite Pressefreiheit unter 70 liegt

Freiwilliger PAI: 20. Durchschnittliche Menschenrechtsleistung

Grenzwert: Ausschluss, wenn der Wert für bürgerliche Freiheiten unter 45 liegt

Diese relevanten Indikatoren und Schwellenwerte wurden für den Fonds festgelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu erkennen und auszuschließen. Anlagen (oder Emittenten), die die Schwellenwerte nicht erreichen, werden nicht als „nachhaltige Anlagen“ eingestuft. Die Einhaltung der Schwellenwerte wird zum einen dadurch sichergestellt, dass die Anlagen anerkannten Branchenstandards entsprechen müssen, zum anderen erfolgt auch eine Überprüfung anhand der entsprechenden Indikatoren.

Siehe dazu auch den Abschnitt über gute Unternehmensführung und die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

3. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden aus Anhang 1 ausgewählt, der die Verordnung (EU) 2019/2088 ergänzt. Wir haben alle obligatorischen und freiwilligen Indikatoren für Investitionen in staatliche und supranationale Anlagen ausgewählt, da wir der Meinung sind, dass alle Indikatoren relevant und nützlich sind, um die ökologischen und sozialen Auswirkungen des Emittenten sowie die Einhaltung der Grundsätze der Vermeidung erheblicher Schäden und der guten Unternehmensführung zu bewerten. Die Indikatoren lauten wie folgt:

- Treibhausgasintensität (Grenzwert: ausschließen, wenn die Bewertung der Treibhausgasemissionen sehr niedrig ist)
- Prozentsatz der Emittenten, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Grenzwert: ausschließen, wenn "nicht frei", "teilweise frei" einer qualitativen Bewertung unterzogen)
- Durchschnittlicher Wert für Einkommensungleichheit (Grenzwert: Ausschluss, wenn GINI-Index über 50)
- Durchschnittliche Bewertung der Meinungsfreiheit (Grenzwert: Ausschluss, wenn weltweite Pressefreiheit unter 70)
- Durchschnittliche Menschenrechtsleistung (Grenzwert: Ausschluss, wenn der Wert für bürgerliche Freiheiten unter 45 liegt)
- Durchschnittlicher Korruptionsindex (Grenzwert: ausschließen, wenn er unter 50 liegt)
- Prozentsatz der Investitionen in nicht-kooperativen Steuergebieten (Grenzwert: ausschließen, wenn in nicht-kooperativen Ländern)
- Durchschnittlicher Wert für politische Stabilität (Grenzwert: ausschließen, wenn unter 50)
- Durchschnittlicher Wert für Rechtsstaatlichkeit (Grenzwert: Nicht berücksichtigen, wenn unter 50)

Weitere Einzelheiten zu den genauen Schwellenwerten finden Sie in der vorvertraglichen Offenlegung im Abschnitt zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Wie wir die Einhaltung der Mindestkriterien sicherstellen, erfahren Sie dort unter „Wie wird sichergestellt, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ziel der ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit führen?“

Zusätzlich zu den oben genannten Indikatoren werden folgende weitere Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht:

- Prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen
- Prozentualer Anteil nachhaltiger Anlagen
- Einhaltung der ICMA oder anderer ähnlich anerkannter Standards für nachhaltige Finanzen
- Alle anderen Indikatoren, die in Prüfberichten, Forschungsarbeiten oder Datenbanken von Dritten veröffentlicht werden

Die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsindikatoren und der verschiedenen Branchenstandards (ICMA, EU GBS und CBI) wird im Rahmen des Anlageprozesses überwacht.

Weitere Informationen zu diesen Schwellenwerten finden Sie im Abschnitt über die verbindlichen Elemente.

4. Anlagestrategie

Der Fonds investiert in Anleihen, deren Erlöse zur Erreichung eines nachhaltigen Anlageziels verwendet werden. Zu diesem Zweck investiert der Fonds hauptsächlich in grüne Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen oder Agenturen (SSAs), die in Übereinstimmung mit den Anleihegrundsätzen der International Capital Market Association (ICMA) ausgegeben werden. Der Fonds kann auch in Anleihen investieren, die für soziale und nachhaltigkeitsbezogene Projekte ausgegeben werden, wie z. B. Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und an die Nachhaltigkeit gebundene Anleihen.

Darüber hinaus wird es keine geografischen Beschränkungen geben, die Investitionen werden in Euro getätigt und die zugrunde liegenden Investitionen müssen ein Anleiherating von BBB- oder mehr aufweisen.

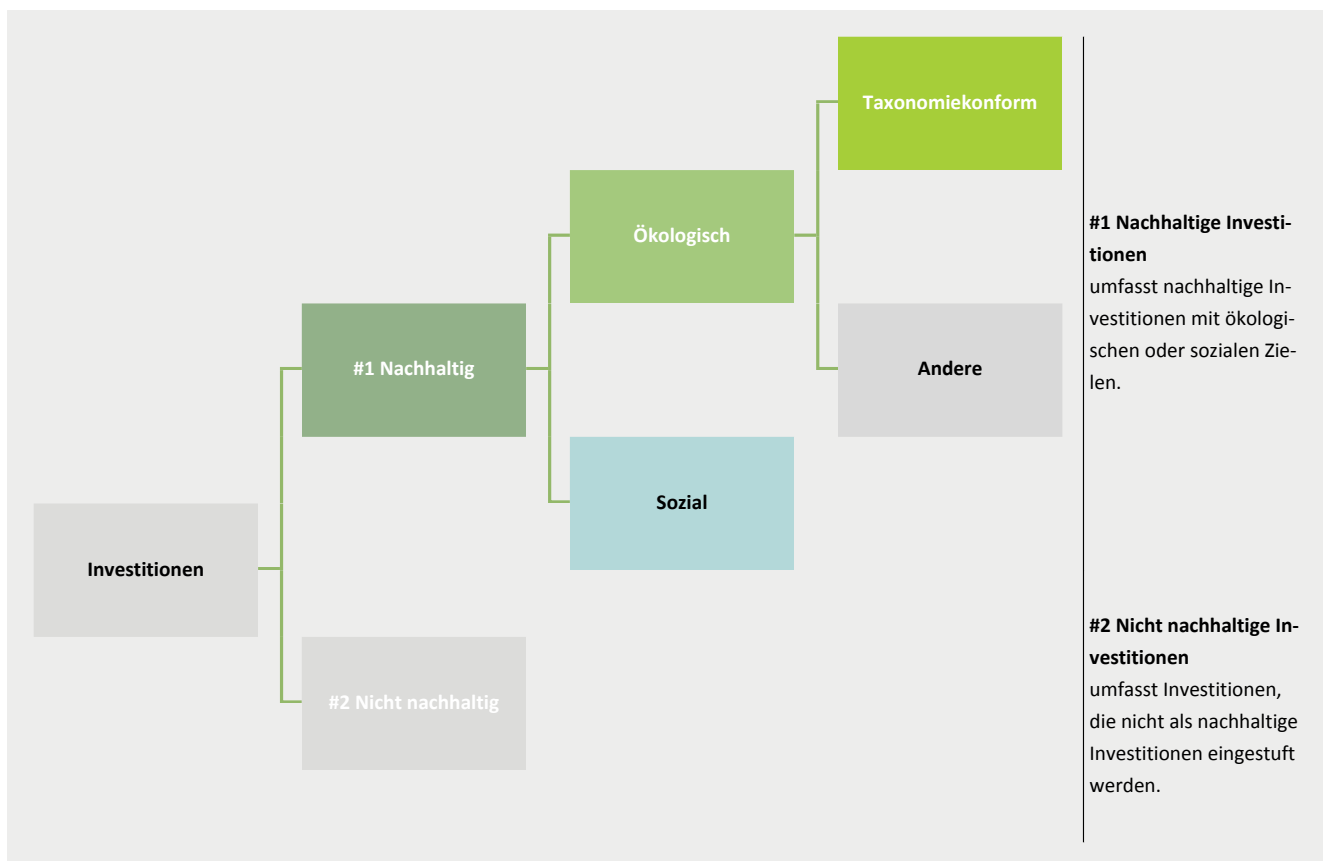
Um sicherzustellen, dass die Strategie dem nachhaltigen Anlageziel gerecht wird, durchläuft unser firmeneigener Anlageprozess die folgenden Prüfungen:

1. Anforderung, dass die Anleihen dem ICMA-Standard oder einem anderen international anerkannten Standard entsprechen müssen. Dies beinhaltet die Einhaltung unseres internen Prozesses, der die Rahmenbedingungen, die Allokations- und Auswirkungsberichte sowie alle Zweit-/Drittmeinungen analysiert, wobei Anleihen, die als schwach/schwach eingestuft werden, von der Investition ausgeschlossen werden. In Fällen, in denen der Emittent den Schwerpunkt auf nachhaltige Aktivitäten legt.
2. Überprüfung des Emittenten anhand des internen Rahmens des Anlageverwalters, um DNSH (Do not significant harm = Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels) zu gewährleisten
3. Überprüfung des Emittenten anhand des internen Rahmens des Anlageverwalters, um eine gute Unternehmensführung festzustellen.
4. Alle Investitionen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das Hauptziel des Fonds besteht darin, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der zugrunde liegenden Investitionen auf das Erreichen des nachhaltigen („ökologischen“) Ziels des Fonds ausgerichtet sind.

5. Aufteilung der Investitionen

Der Fonds strebt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 90% an (#1 Nachhaltig).



6. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Aus dem Überwachungsprozess ergeben sich die folgenden Verantwortlichkeiten:

- Das Anlageteam trägt die Hauptverantwortung dafür, dass die Anlagen des Fonds die Definition für nachhaltige Investitionen (siehe unten) von der Erstinvestition über die Haltedauer bis hin zur Desinvestition erfüllen.
- 1) Einhaltung der ICMA Bond Principles oder eines ähnlichen international anerkannten Standards für nachhaltige Finanzen
 - 2) Einhaltung der verbindlichen Grenzen des internen Rahmens für die DNSH-Bewertung
 - 3) Einhaltung der verbindlichen Grenzwerte des internen Rahmens für die Bewertung der Unternehmensführung
 - 4) Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Ein unabhängiges Aufsichtsteam hat die Aufgabe, die Einhaltung der verbindlichen Elemente zu überwachen und wird mögliche Verstöße analysieren und dem Investitionsteam melden. Je nach Art des Verstoßes müssen unter Umständen andere Abteilungen wie die Compliance-Abteilung eingeschaltet werden, um das Problem zu lösen.
 - Gegebenenfalls muss die Compliance-Abteilung eingeschaltet werden, um bei der Behebung von Verstößen zu beraten.

Um die Überwachung der Einhaltung zu unterstützen, werden Systeme eingesetzt, die sicherstellen, dass die verbindlichen Elemente eingehalten werden durch automatische Überprüfungen auf der Ebene des Wertpapiers und des Portfolios.

7. Methoden

Der firmeneigene Ansatz des Investmentmanagers zur Bestimmung der Nachhaltigkeit einer Investition erfolgt durch eine Bewertung in drei Phasen:

- Nachhaltiges Anlageziel - Die Nachhaltigkeitsbewertung in dieser Phase wird im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben

Der Fondsmanager prüft Quellenmaterial und Gutachten von Drittanbietern, um die Übereinstimmung zwischen dem Rahmen, der Strategie und der Verwendung der Erlöse des Emittenten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie auf förderfähige grüne Projekte, soziale Projekte oder EU-Umweltziele ausgerichtet sind.

- „Do no significant harm“-Beurteilung - Die DNSH-Beurteilung umfasst die Prüfung des international anerkannten Rahmens des Emittenten und die anhand seines Rahmens bewerteten Best Practices in Kombination mit den mit den eigenen verbindlichen PAI-Grenzwerten für 2 obligatorische und 4 freiwillige PAI.
- Bewertung der guten Unternehmensführung - Um die gute Unternehmensführung zu bewerten, werden wir den Emittenten anhand von 4 freiwilligen PAI bewerten, die wir als notwendig erachten, um eine gute Unternehmensführung zu gewährleisten. Zusätzlich werden alle Investitionen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden diese Zahlen auf Portfolioebene aggregiert und überwacht, um den Anteil an grünen Anleihen und den Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen zu ermitteln. Der Prozentsatz grüner Anleihen wird bestimmt als grüne Anleihen, die nach einem international anerkannten Standard für nachhaltiges Finanzwesen emittiert werden, und nachhaltige Anlagen, die unsere internen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Schließlich werden die Nachhaltigkeits- und Wirkungsberichte der Emittenten mindestens einmal jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass die Investitionen die erwarteten Auswirkungen haben, und um neue negative Auswirkungen zu ermitteln, die möglicherweise aufgetreten sind.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Der Anlageverwalter nutzt mehrere Quellen für ESG-Informationen, zu denen unter anderem folgende gehören:

- Kommerzielle ESG-Daten von Drittanbietern - Sustainalytics, Clarity AI
- Internationale Organisationen (z. B. die Weltbank) und anerkannte Nichtregierungsorganisationen (z. B. Freedom House, German Watch)
- Andere öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Emittentenrahmen, Allokationsberichte, Wirkungsberichte, Medienberichterstattung usw.)

Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität

- Die ausgewählten externen Datenlieferanten führen Qualitätsprüfungen durch, und der Manager verlässt sich auf die Regeln, Prozesse und Lieferstandards des Datenlieferanten.
- Der Manager überprüft die bezogenen Daten auch unabhängig, um anormale Ergebnisse zu ermitteln.

Verarbeitung der Daten

- Die Daten werden vom Datenlieferanten beschafft
- Die Daten werden dann in die entsprechenden Systeme eingegeben, damit sie von den Portfoliomanagement- und Kontrollteams verwendet werden können, um die Daten bei Bedarf zu überwachen und zu analysieren.
- Häufigkeit und Lieferung der Daten variieren je nach Anbieter und Datensatz.

Es kann auch vorkommen, dass die gemeldeten Daten verspätet, nicht verfügbar oder von fragwürdiger Qualität sind und somit kann es zu Verzögerungen bei der Identifizierung potenzieller Schäden für andere nachhaltige Ziele kommen.

9. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Sowohl bei der Methodik als auch bei den Daten gibt es Einschränkungen. Die entwickelte Methodik wird auf den Umfang der verfügbaren Datenpunkte aus den externen Datenquellen beschränkt. Zu den Einschränkungen bei den Daten können die rückwärtsgerichtete Natur und Zeitverzögerung bei den Daten dazu führen, dass die Daten nicht die neuesten verfügbaren Informationen widerspiegeln. Weitere Risiken sind die Abhängigkeit von Daten Dritter und die Ungenauigkeit der bereitgestellten Daten, die die gesuchten nachhaltigen Eigenschaften widerspiegeln. In Anerkennung dieser Einschränkungen überprüft und analysiert der Verwalter die erhaltenen Daten halbjährlich, um eventuelle Aktualisierungen der Daten zu ermitteln und anormale Veränderungen zu identifizieren (z. B. eine erhebliche Zunahme oder Abnahme der Treibhausgasintensität), um sie für weitere Untersuchungen zu kennzeichnen.

Die Offenlegung von ESG-Daten verbessert sich von Jahr zu Jahr, und es stehen mehr Daten zur Unterstützung der vom Fonds verfolgten nachhaltigen Anlageziele zur Verfügung.

Wir werden daher die laufenden Entwicklungen beobachten, um sicherzustellen, dass wir mit den besten Praktiken Schritt halten.

10. Sorgfaltspflicht

Der Fonds führt eine Due-Diligence-Prüfung der zugrundeliegenden Vermögenswerte gemäß der in der Anlagestrategie beschriebenen Strategie und der internen Rahmenbedingungen für DNSH und gute Unternehmensführung durch.

11. Mitwirkungspolitik

Setanta tätigt derzeit keine Kreditinvestitionen, wie z. B. in Staatsanleihen. Setanta ist derzeit dabei, diese Möglichkeit zu prüfen.

12. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Der Fonds hat keine Referenzbenchmark.